



7  
Staatsanwaltschaft

Nürnberg-Fürth

Aktenzeichen: 509 Js 182/04  
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0911/321-01  
Telefax-Nr.: 0911/321-2503  
Durchwahl-Nr.: 0911/3212777  
Sachbearbeiter: Frau StA'in Dr. Fifi

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth  
Fürther Str. 112, 90429 Nürnberg

Nürnberg, 19.02.2004/sw

Herrn  
Gustl Ferdinand Mollath  
Volbehrstr. 4

90491 Nürnberg

Anzeige vom 09.12.2003  
gegen Petra Mollath  
wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Sehr geehrter Herr Mollath,

Ihrer Strafanzeige habe ich mit Verfügung vom 09.02.2004 gemäß  
§ 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung keine Folge gegeben.

**Gründe:**

Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung ist ein Ermittlungsver-  
fahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn  
hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Solche zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte sind der Anzei-  
ge nicht zu entnehmen. Der Anzeigererstatte trägt nur pauschal  
den Verdacht vor, daß Schwarzgeld in großem Umfang in die  
Schweiz verbracht wird.

Aus diesen unkonkreten Angaben ergibt sich kein Prüfungsansatz,  
der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen  
würde.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Hochachtungsvoll

*Fili*

Dr. Fili  
Staatsanwältin